Amtliche Mitteilungen der Universität Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor **Nr. 679** **Datum: 22.07.2009**

Zweite Satzung

zur Änderung der Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang
Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie

der Universität Hohenheim

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 679/09

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart
Redaktion: Universitätsverwaltung, Abteilung für Studienangelegenheiten
Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie der Universität Hohenheim

Vom 22. Juli 2009

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 19 Abs. 1 Nr. 9 und § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden–Württemberg (Landeshochschulgesetz -LHG-) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Zweite Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S 435 ff.) hat der Senat der Universität Hohenheim am 08. Juli 2009 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat aufgrund des § 34 Abs. 1 LHG am 22. Juli 2009 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelorstudiengang Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie vom 04. Juli 2007 (Amtliche Mitteilung der Universität Hohenheim Nr. 600/07), erstmals geändert am 13. November 2008 (Amtliche Mitteilung der Universität Hohenheim Nr.650/08) wird wie folgt geändert:

1) „§8 Vereinfachte Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird wie folgt geändert:

a) § 8 wird um einen neuen Absatz 4 ergänzt:
„Studiengangwechslern werden die im ersten Studienjahr im Bachelorstudiengang "Biologie" sowie "Ernährungswissenschaft" an der Universität Hohenheim in den Pflichtmodulen erbrachten Prüfungsleistungen anstelle der Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang „Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie“ anerkannt. Die Bewerber müssen beim Prüfungsamt einen Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen stellen und alle erforderlichen Unterlagen hierzu vorlegen. Liegen alle erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß Studienplan vor, entfällt die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss gemäß §7 Absatz 9. Liegt nur ein Teil der erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß Studienplan vor, entscheidet der Prüfungsausschuss, welche Prüfungsleistungen im neuen Studiengang noch erbracht werden müssen.“

2) „§12 Bachelorprüfung“ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1, 1. bis 3. Aufzählungspunkt werden geändert in:

„1. den Modulprüfungen in den 21 Pflichtmodulen
2. den Modulprüfungen in 5 Wahlpflicht- und 2 Wahlmodulen
3. der Bachelorarbeit und ihrer Präsentation.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
“Die Studierenden wählen entsprechend der Maßgaben des Studienplanes die Fach- und Wahlmodule. Eine Übersicht der Module kann der Studienverlaufsgrafik (Anlage 1) dieser Ordnung und dem Studienplan entnommen werden.“

3) „§13 Studienleistungen“ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 und 2 werden ersetzt durch:
„Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einem bzw. einer Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden und der laufenden Leistungskontrolle dienen. Studienleistungen werden nicht benotet, sondern müssen erfolgreich erbracht werden. Diese Bewertung erfolgt durch die Leiterin bzw. den Leiter der Lehrveranstaltung; sie werden im Modulhandbuch als solche gekennzeichnet.“

4) „§14 Studienbegleitende Prüfungen“ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 und 3 werden ersetzt durch den folgenden Satz 2:
“Prüfungsform, Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Dauer der Prüfungen und deren Gewichtung werden von dem bzw. der Modulverantwortlichen festgelegt und in den Modulbeschreibungen veröffentlicht.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

5) „§16 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen“ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
“Mündliche Prüfungsleistungen können Vorträge, Präsentationen und mündliche Prüfungen sowie Kolloquien sein. Die jeweilige Modulbeschreibung enthält die für die Modulprüfung maßgebliche Prüfungsform.“

6) „§18 Bewertung der Studienbegleitenden Prüfungsleistungen“ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
“Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so wird eine Durchschnittsnote gebildet. Die Note der Modulprüfung errechnet sich entsprechend der in der Modulbeschreibung vorgesehenen Gewichtung der Modulteilprüfungen. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem mit einem Faktor - siehe Modulbeschreibung - gewichteten Mittelwert aller Modulnoten sowie der Note der Bachelorarbeit.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 bis 1,5	sehr gut	very good
1,7 2,0 2,3	1,6 bis 2,5	gut	good
2,7 3,0 3,3	2,6 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	3,6 bis 4,0	ausreichend	sufficient
> 4,0	5,0	nicht ausreichend	fail

c) Absatz 7 wird gestrichen.

d) Absatz 8 wird zu Absatz 7.

7) §24 Bachelorzeugnis

a) Absatz 2 wird geändert in:

Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 bis 1,5	sehr gut	very good
1,7 2,0 2,3	1,6 bis 2,5	gut	good
2,7 3,0 3,3	2,6 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	3,6 bis 4,0	ausreichend	sufficient
> 4,0	5,0	nicht ausreichend	fail

8) „Anlage 1, Liste der Pflichtmodule“ wird wie folgt geändert:

Diese Liste wird ersetzt durch „Anlage 1, Studienverlaufsgrafik“

9) „Anlage 2, Liste der Wahlpflicht- und Wahlmodule“ wird wie folgt geändert:

Diese Liste wird ersetzt durch „Anlage 1, Studienverlaufsgrafik“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung trifft am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Stuttgart, den 22. Juli 2009

Professor. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
- Rektor -

Anlage 1, Studienverlaufsgrafik

	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits
1. Sem.	Allgemeine Grundlagen in Technologie der Life Sciences I (1506-010)	Allgemeine und Molekulare Biologie I (2201-010)	Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie (1301-010)	Mathematik für Biowissenschaften (1101-010)	Physik I (1201-020)
2 Sem.	Allgemeine Grundlagen in Technologie der Life Sciences II (1505-010)	Allgemeine und Molekulare Biologie II (2301-010)	Organische Experimentalchemie (1302-010)	Chemisches Praktikum (1302-020)	Physik II (1201-030)
3. Sem.	Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie (1501-010)	Biochemie und allgemeine Biotechnologie (1502-010)	Grundlagen der Lebensmittelchemie und –analytik (1701-010)	Physikalische Chemie (1303-010)	Technische Grundlagen (1503-010)
4. Sem.	Prozess-, Mess- und Automatisierungstechnik (1509-010)	Ringpraktikum der Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie (1501-010)	Verfahrenstechnik (1503-020)	Wahlpflichtmodul I (Übersicht der Wahlpflichtmodule finden Sie im Studienplan)	Wahlpflichtmodul II (Übersicht der Wahlpflichtmodule finden Sie im Studienplan)
5. Sem.	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten (1502-020)	Rechtliche Aspekte und Qualitätsmanagement (1505-020)	Wahlpflichtmodul III (Übersicht der Wahlpflichtmodule finden Sie im Studienplan)	Wahlpflichtmodul IV (Übersicht der Wahlpflichtmodule finden Sie im Studienplan)	Wahlmodul I (Übersicht der Wahlmodule finden Sie im Studienplan)
6. Sem.	Betriebswirtschaft und Marketing	Wahlpflichtmodul V (Übersicht der Wahlpflichtmodule finden Sie im Studienplan)	Wahlmodul II (Übersicht der Wahlmodule finden Sie im Studienplan)	Bachelorarbeit (2901-020)	